



Reglement

Schulzahnpflege

Vorbemerkung Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im folgenden Reglement nur die männliche Geschlechtsform gewählt. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.

Die Gemeindeversammlung

in Vollzug des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege vom 30. November 1945 und gestützt auf die Gemeindeordnung

beschliesst

Art. 1

Allgemeines

¹ Die Schulzahnpflege umfasst alle schulpflichtigen Kinder der Gemeinde. Die systematische Sanierung der Zähne beginnt beim Eintritt in den Kindergarten. Die Schulzahnpflege soll die Schüler vor Zahnkrankheiten bewahren (Prophylaxe) und im Laufe der Schulzeit auftretende Gesundheitsschäden am Gebiss beheben.

² Die Aufsicht über die Schulzahnpflege und das lückenlose Aufgebot obliegt der Schulkommission.

³ Die Schulzahnärzte sind für die einwandfreie Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege verantwortlich. Sie erstatten der Schulkommission Ende Schuljahr einen Bericht, der auch eine Statistik über die Beteiligungsfrequenz der einzelnen Jahrgänge aufweist.

⁴ Aufklärungsmaterial kann über den Schulzahnarzt angefordert werden.

Art. 2

Vorbeugende Zahn-
pflege

¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Gemeinde.

² Die vorbeugende Zahnpflege wird organisiert durch die Schulzahnärzte in Zusammenarbeit mit den Inhabern der elterlichen Gewalt, der Lehrerschaft und der Schulkommission.

³ Die Schulzahnärzte sorgen für die Durchführung der Prophylaxemassnahmen, entsprechend den herausgegebenen Richtlinien der Zahnärzte-Gesellschaft.

⁴ Die Lehrer sind verpflichtet, durch geeignete Massnahmen, für die vorbeugende Zahnpflege zu sorgen. Sie sollen Anleitungen zur richtigen Ernährung und zweckmässigen Zahnpflege geben. Das notwendige Aufklärungsmaterial kann bei der Zahnärzte-Gesellschaft angefordert werden.

⁵ Die Eltern haben die Lehrer zu unterstützen.

Art. 3

Untersuchung und Behandlung

¹ Der Schulzahnarzt untersucht die Schüler einmal jährlich, erstmals unmittelbar nach Eintritt in den Kindergarten. Die Behandlung durch den Schulzahnarzt bedarf der schriftlichen Zustimmung der Inhabers der elterlichen Gewalt. Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann wählen, durch welchen Schulzahnarzt sein Kind behandelt werden soll, oder ob er die Behandlung einem privaten Zahnarzt übertragen will. Der einmal gewählte Schulzahnarzt sollte nach Möglichkeit während der ganzen Schulzeit beibehalten werden.

² Die Untersuchung ist obligatorisch und erfolgt immer durch den Schulzahnarzt. Sie findet, wie die Behandlung, in der Praxis des Schulzahnarztes statt. Reihenuntersuchungen können vom Schulzahnarzt auch in den Schulräumen vorgenommen werden.

³ Die Behandlung hat nach den Richtlinien der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Schul- und Jugendzahnpflege zu erfolgen. Sie umfasst:

1. Die Durchführung von Prophylaxemassnahmen
2. Die Untersuchung und zahnärztlich Behandlung der Schüler
3. Die kieferorthopädische Behandlung nach Schwerebewertungsliste der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (Art. 9).

⁴ Die zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlung ist nicht obligatorisch und kann nur mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erfolgen.

⁵ Schüler, die neu in der Gemeinde Wohnsitz begründen und solche, die vorher nicht, oder durch Privatzahnärzte behandelt wurden, werden erst in die Schulzahnpflege aufgenommen, wenn ihr Gebiss vorgängig untersucht und saniert worden ist. In diesem Fall entscheidet der zuständige Schulzahnarzt.

Art. 4

Finanzierung

¹ Der Schulzahnarzt erstellt über die von ihm durchzuführenden Behandlungen einen verbindlichen Kostenvoranschlag, der durch den Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen ist.

² Der Schulzahnarzt stellt für die Behandlungskosten dem Inhaber der elterlichen Gewalt Rechnung.

³ Der Inhaber der elterlichen Gewalt legt die von ihm bezahlte Rechnung der Gemeindekasse zur Vergütung des Gemeindebeitrages vor.

⁴ Privat behandelte Kinder haben keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

⁵ Ausgeschlossen vom Gemeindebeitrag sind alle durch Unfall verursachten Zahnschäden, sowie jeglicher Zahnersatz.

⁶ Der Schulzahnarzt ist verpflichtet, alle Schüler nach dem jeweils geltenden SUVA/IV-Tarif zu behandeln. Der jährliche Untersuchungs-, die kollektive Prophylaxe und die Bite-Wing-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulpflicht, sind nach Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft mit der Gemeinde abzurechnen.

⁷ Die gesamten Kosten der Untersuchung und der kollektiven Prophylaxe gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Die Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.

⁸ Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat die Gemeindekasse über Leistungen der Krankenkasse oder von separaten Versicherungen in Kenntnis zu setzen. Die vom Inhaber der elterlichen Gewalt bezahlte Rechnung hat eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse zu enthalten.

Art. 5

Behandlungszeit

Die Schüler sind von den Lehrern während der Schulzeit für die Untersuchung und die Behandlung freizustellen. Eltern und Lehrer haben dafür zu sorgen, dass die Schüler die Behandlungszeiten einhalten. Sie haben bei allfälliger Abwesenheit des Schülers dem Schulzahnarzt sofort Mitteilung zu machen.

Art. 6

Mahnung und Ausschluss

¹ Für Schüler, die nicht zur Behandlung erscheinen, oder die Weisungen des Schulzahnarztes nicht befolgen, sind die Inhaber der elterlichen Gewalt durch die Schulkommission schriftlich zu ermahnen. Die Ermahnung hat die Androhung der Beitragskürzung oder des Ausschlusses zu enthalten.

² Im Wiederholungsfalle und nach Mahnung und Androhung ist die Kürzung des Gemeindebeitrages bis 50%, als letzte Massnahme der Ausschluss aus der Schulzahn-
pflege zu verfügen.

³ Die Verfügungen sind mit Rechtsmittelbelehrung durch die Schulkommission an den Inhaber der elterlichen Gewalt zu richten.

Art. 7

Beschwerden

¹ Gegen die Berechnung des Gemeindebeitrages kann Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich das Beschwerderecht nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.

Art. 8

Beanstandungen

¹ Beanstandungen gegen Anordnungen des Schulzahnarztes oder der Lehrer sind an die Schulkommission zu richten.

² Beanstandungen wegen Pflichtverletzungen des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Kindes sind an die Schulkommission zu richten.

Art. 9

Kieferorthopädie

¹ Sämtliche schulpflichtigen Kinder, welche eine kieferorthopädische Behandlung nötig haben, werden durch den Schulzahnarzt, nach Absprache mit den Eltern, an einen Kieferorthopäden überwiesen. Alle weiteren Informationen betr. Planung und Kosten werden die Eltern vom Spezialisten erfahren.

² Zur Behandlung beim Kieferorthopäden sind nach Möglichkeit Schulrandstunden und Freizeit einzusetzen.

³ Die Eltern sind verpflichtet, die Behandlung und die Anweisungen des Spezialisten zu unterstützen, und das Kind entsprechend zu beaufsichtigen.

⁴ Werden diese Pflichten verletzt gelangt Art. 6 zur Anwendung.

⁵ Voraussetzungen zur Ausrichtung eines Gemeindebeitrages sind:

- Die Vorweisung der bezahlten Rechnung
- Die Vorweisung einer urkundlichen Bescheinigung der Krankenkasse, wieviel der Beitrag an den Bruttobetrag der Rechnung in Franken umfasst.
- Die schriftliche Erklärung, dass keine Versicherung besteht, welche die vorliegende Rechnung zur Zahlung übernimmt.
- Die Rechnung der Kieferorthopädie muss einen Vermerk enthalten, dass die Behandlung aufgrund einer Anomalie gemäss Schwerebewertungsliste erfolgt ist.

⁶ Der Gemeindebeitrag ist laufend bei der Gemeindekasse einzufordern.

⁷ Der Gemeindebeitrag wird bis Ende der obligatorischen Schulzeit geleistet.

⁸ Ausgeschlossen von einem Gemeindebeitrag sind sämtliche Kieferkorrekturen, für welche die Invalidenversicherung aufkommt und solche, die nicht in der Schwerebewertungsliste enthalten sind.

Art. 10

Tarif für den Gemeindebeitrag

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für den Gemeindebeitrag. Dieser Tarif kann durch den Gemeinderat jeweils auf Anfang eines neuen Schuljahres angepasst werden. Hierbei sind die finanzielle Lage der Gemeinde und die Bedürfnisse der Schulzahnpflege entsprechend abzuwägen.

² Grundlage für den Tarif bildet der letzte rechtskräftig veranlagte Staatssteuerbetrag des Inhabers der elterlichen Gewalt.

³ Der Gemeindebeitrag wird in Prozenten des effektiven Rechnungsbetrages berechnet.

⁴ Der Gemeindebeitrag beträgt maximal den nach Abzug von Kassen- und Versicherungsleistungen verbleibenden Restbetrag der Rechnung.

Art. 11

Übergangs-
bestimmungen

¹ Bereits abgeschlossene und in Rechnung gestellte Behandlungen fallen unter das alte Recht.

² Nicht abgeschlossene und noch nicht in Rechnung gestellte Zahnbehandlungen fallen ab Inkrafttreten dieses Reglements unter das neue Recht.

³ Die Tarifänderungen gelten für nicht abgeschlossene kieferorthopädische Behandlungen und andere zahnmedizinische Behandlungen, die unter altem Recht begonnen wurden und die mit erheblichem Aufwand von mehr als einem Schuljahr verbunden sind, ab dem Inkrafttreten folgenden Schuljahr.

Art. 12

Schluss-
bestimmungen,
Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 1996 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist dasjenige vom 30. April 1990 unter Vorbehalt des Übergangsrechts aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat

Balsthal, den 21. März 1996

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Urs Grolimund

Urs Walser

Anhang

TARIF FÜR DEN GEMEINDEBEITRAG

Zahnbehandlung

Bei einem Staatssteuerbetrag

		<u>Gemeindebeitrag in Prozenten</u>
	bis Fr. 1200.00	90%
von Fr. 1201.00	bis Fr. 1600.00	80%
von Fr. 1601.00	bis Fr. 2000.00	70%
von Fr. 2001.00	bis Fr. 2400.00	60%
von Fr. 2401.00	bis Fr. 2800.00	50%
von Fr. 2801.00	bis Fr. 3200.00	40%
von Fr. 3201.00	bis Fr. 3600.00	30%
von Fr. 3601.00	bis Fr. 4000.00	20%
von Fr. 4001.00	bis Fr. 4400.00	10%
von Fr. 4401.00	und mehr	Kein Gemeindebeitrag

Kieferorthopädische Behandlung

Bei einem Staatssteuerbetrag

		<u>Gemeindebeitrag in Prozenten</u>
	bis Fr. 1200.00	60%
Fr. 1201.00	bis Fr. 2400.00	50%
Fr. 2401.00	bis Fr. 3200.00	40%
Fr. 3201.00	bis Fr. 4000.00	30%
Fr. 4001.00	bis Fr. 4800.00	20%
Fr. 4801.00	bis Fr. 5600.00	10%
Fr. 5601.00	und mehr	Kein Gemeindebeitrag